

Kriminalisten vorhanden sind, der sich bisher mit der Sache befaßte. Alles muß sich jetzt der Sachbearbeiter der Untersuchung mühsam aneignen — soweit das überhaupt möglich ist, auch die Vorstellung, wie die Sache weiter behandelt werden muß. Überhaupt muß er den Vorgang neu erfassen, ihn durcharbeiten usw. Läge die Bearbeitung in einer Hand, so würde auch diese Doppelarbeit erspart, desgleichen die Mehrarbeit, die jetzt zwei Kontrollierende — die Leiter der Abteilungen K und U — leisten, die ja alle Vorgänge kennen sollen, um anleiten zu können. Jetzt beschäftigen sich vier Mitarbeiter mit einem Vorgang — lägen sie in einer Hand, so wären es (abgesehen von größeren Vorgängen) zwei: der Sachbearbeiter und der Aufsichtsführende.

Das Prinzip der Untersuchung von Anfang bis Ende, was in „ganz großen Sachen“, bei Mord und Brandstiftungen, angewandt wird und was jetzt auch bei „ganz kleinen und einfachen Sachen“ durch die Abschnittsbevollmächtigten praktiziert wird, müßte aus den angeführten Überlegungen, die durchaus noch nicht vollständig sind, wirklich für alle Fälle durch eine entsprechende Strukturveränderung Anwendung finden. Nach meinem Dafürhalten sind die Vorteile entschieden größer als daraus entstehende Nachteile, denen durch gewissenhafte Kontrolle und gute Anleitung entgegengewirkt werden kann. Zu einer derartigen Änderung zwingen nach meinem Dafürhalten ohnehin über kurz oder lang die Erfordernisse und die Praxis, aus der wir ja stets unsere theoretischen Auffassungen schöpfen. Den gegenwärtigen Erfordernissen genügt die jetzige Struktur jedenfalls nicht.

Starke Hemmnisse lösen immer wieder die organisatorischen Mängel aus. Es ist allgemein bekannt, daß die mangelnde Beweglichkeit der Untersuchungsorgane bei fast sämtlichen Ämtern eine gute, vor allem zügige Ermittlungsarbeit und dabei auch die Einhaltung der Fristen erheblich erschwert. Mir scheint, daß die VP-Führung zu kategorisch auf dem Standpunkt steht, daß es „objektive Schwierigkeiten“ nicht gibt. Die Praxis bestätigt das Gegenteil. Demzufolge

müssen auch gewisse Erleichterungen getroffen werden, z. B. in der Benzinzuteilung und „Kilometernorm“, um diese Schwierigkeiten zu mildern. Manches wird auch besser zu koordinieren sein, obwohl das bei der Verbrechensbekämpfung gar nicht immer möglich ist. Auch von dieser Seite leuchten bestimmte Vorteile ein, die eine Strukturänderung mit sich brächte.

Ein anderes leidiges Kapitel ist, daß in fast allen Ämtern dem Untersuchungsorgan keine Kräfte für Schreibarbeiten, Registratur, Führung der Bücher u. a. zur Verfügung stehen. Selbst Schriftwechsel mit anderen Dienststellen oder Briefe an Bürger und längere Berichte und Protokolle müssen die Sachbearbeiter selbst schreiben. Auch hier könnte wertvolle Zeit für die eigentliche kriminalistische Arbeit und ihre Verbesserung gewonnen werden.

Was ist zu tun?

1. Die Hinweise der 3. Parteikonferenz, die Befehle und Anweisungen der HVDVP und die gesetzlichen Bestimmungen (StPO) müssen durch eine bessere Anleitung und Kontrolle der Abteilungsleiter im Untersuchungsorgan und der Amtsleiter gewissenhaft durchgesetzt werden.

2. Die Staatsanwälte müssen ihre Anleitung und Kontrolle inhaltlich verbessern und dabei mehr die Anweisungen der Volkspolizei heranziehen. Sie müssen mehr Konsequenz und Unduldsamkeit zeigen und dürfen Fehler nicht mehr ohne Kritik geschehen lassen, mögen sie auch im Einzelfall davon überzeugt sein, daß die Mitarbeiter im Untersuchungsorgan ihr Bestes geben.

3. Die kriminalistische Ausbildung aller Staatsanwälte sollte bald begonnen werden, sofern dies nicht im Fernstudium in allernächster Zeit vorgesehen ist. Evtl. sind die Lehrpläne zeitlich zu verändern.

Ich halte es für notwendig, daß über die hier aufgeworfenen Fragen, vor allem über die Struktur des Untersuchungsorgans und die organisatorischen Mängel ernsthaft diskutiert wird — auch in der „Neuen Justiz“.

Zur Anwendung des § 346 StPO

Von GERHARD KRÜGER, Hauptinstrukteur im Ministerium der Justiz

Als im November 1956 auf der Arbeitstagung der Leiter der Justizverwaltungsstellen und der Direktoren der Bezirksgerichte im Ministerium der Justiz die Entwicklung der Rechtsprechung in Strafsachen analysiert wurde, konnte festgestellt werden, daß die neuen Maßstäbe in der Strafpolitik durch die Gerichte anerkannt und angewandt werden.

Diese im allgemeinen richtige Feststellung gibt aber noch keine Vorstellung von dem Inhalt dessen, was wir unter den neuen Maßstäben verteilen. Die neuen Maßstäbe sind zu einem Begriff geworden, der der gleichen Gefahr ausgesetzt ist wie die meisten neu geprägten Begriffe, der Gefahr nämlich, zu einem Schlagwort zu werden. Solche Schlagworte werden zwar häufig gebraucht, aber ihr wahrer Inhalt wird oft nicht von allen Seiten her richtig erkannt oder beachtet. So wird, um ein Beispiel zu nennen, der Begriff „sozialistische Gesetzmäßigkeit“ nicht selten allein damit erklärt, daß es sich um die strikte Einhaltung der Gesetze durch die Bürger und durch die Organe des Staates handelt. Leicht wird übersehen, daß damit über das Wesen der sozialistischen Gesetzmäßigkeit nur wenig gesagt wird, selbst wenn man noch hinzusetzt, daß die Anwendung der Gesetze im Interesse der Bürger zu erfolgen hat. Notwendig ist doch die Erkenntnis, daß die sozialistische Gesetzmäßigkeit ein Grundprinzip für den Aufbau des Sozialismus ist, das untrennbar verbunden ist mit der breiten Entfaltung der Demokratie. Die Wahrung der Rechte der Bürger wird überhaupt erst garantiert durch die Heranziehung der Werktätigen in die Lenkung und Leitung des Staates. Erst so können die Prinzipien der Mitwirkung, der Mitbestimmung, der Kontrolle und der gesellschaftlichen Erziehung durch die Werktätigen verwirklicht werden. Die strikte Einhaltung der Gesetze — dazu gehört auch ihre Anwendung — muß parteilich sein, d. h. der Inhalt der Gesetze muß richtig erkannt und sie

müssen in Übereinstimmung mit den Prinzipien unseres Staates angewandt werden.

Mir scheint, daß die Fragen der Gesetzmäßigkeit, der Strafpolitik, der neuen Maßstäbe zwar oft und viel theoretisch behandelt werden, daß aber die praktische Arbeit noch zu wenig mit diesen theoretischen Erkenntnissen verbunden wird. Es kommt aber darauf an, in der täglichen Arbeit der Gerichte die theoretischen Erkenntnisse den Entscheidungen zugrunde zu legen.

Bei der Feststellung, daß die neuen Maßstäbe angewandt werden, gibt man sich vielfach damit zufrieden, daß jetzt geringere Strafen ausgesprochen werden. Das ist aber doch nur bedingt richtig, denn das Wesen der neuen Maßstäbe liegt nicht darin, allgemein niedrigere Strafen auszusprechen. Die neuen Maßstäbe sind ein Teil der Strafpolitik, die nur erfolgreich durchgesetzt werden kann durch die bessere Anwendung der Prozeßvorschriften, die lückenlose Erforschung und Feststellung der objektiven Wahrheit, die Untersuchung aller Umstände der Straftat, die richtige Anwendung der Gesetze und die sorgfältige Differenzierung bei der Festlegung von Straftat und Strafhöhe. Wir müssen uns davor hüten, einzelne Begriffe aus dem Zusammenhang zu lösen und sie einseitig darzustellen.

Ich will in diesem Beitrag versuchen, am Beispiel der Handhabung der bedingten Strafaussetzung darzustellen, wie notwendig es ist, die Zusammenhänge zu beachten.

Bekanntlich sieht der Entwurf des Strafrechts-ergänzungsgesetzes die Einführung neuer Straftaten vor: den öffentlichen Tadel und die bedingte Verurteilung. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes stehen uns die Bestimmungen über die Einstellung (§ 153 StPO alt) und die bedingte Strafaussetzung (§ 346 StPO) zur